

### Beschlussvorschlag:

Beschlusspunkt 2 des Antrages wird geändert und erhält folgende Fassung:

2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt auszuarbeiten, welche Faktoren im Rahmen eines Verfahrens nach § 41 Abs. 2a SchulG LSA zulässig und geeignet sind, um die Verteilung von Schülern mit Förder- oder Integrationsbedarf an weiterführenden Schulen in Trägerschaft der Stadt Halle gleichmäßig innerhalb der jeweiligen Schulform zu verteilen. Der Bedarf kann neben der Förderung und Inklusion von körper- und geistig behinderten Schülern unter anderem auch bei der Integration von Schülern mit Migrationshintergrund **mit unzureichender Kompetenz in der Sprache Deutsch** vorliegen. Ein Ergebnis ist dem Stadtrat spätestens im September 2023 vorzulegen.